

Hauptsatzung

des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Musterkreis

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am ...

Bereitgestellt am ...¹

1. Änderung bereitgestellt am ...
2. Änderung bereitgestellt am ...

Verpflichtende Regelungen für alle Kirchenkreise sind **schwarz** gesetzt.

Blau sind die Regelungen gesetzt, die nur bei besonderen Verfassungsstrukturen im Kirchenkreis notwendig sind.

Grün gesetzte Regelungen sind Handlungsoptionen, von denen der Kirchenkreis Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

Bei der Evaluation der Planungsprozesse für den Planungszeitraum 2023 – 2028² ist deutlich geworden, welche große Bedeutung – bei allem damit verbundenen Zeitaufwand – Kommunikation und Beteiligung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis besitzen. Kommunikation und Beteiligung stärken die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden. Gleichzeitig können sie dazu beitragen, dass Leitungsentscheidungen des Kirchenkreises besser akzeptiert werden. Darum verpflichtet § 5 KKO die Kirchenkreise dazu, die Grundzüge der Strukturen und Verfahren für Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis in der Hauptsatzung zu regeln. Die nachfolgenden Regelungen enthalten **Beispiele**, die sich in verschiedenen Kirchenkreisen bewährt haben. Bitte nutzen Sie die Beratungen über diese Bestimmung der Hauptsatzung für einen Austausch darüber, welche Formen von Kommunikation und Beteiligung sich in Ihrem Kirchenkreis bewährt haben, was zu Ihren Arbeitsformen passt und was Sie evtl. an Veränderungen ausprobieren wollen.

(1) Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises über einen von dem oder der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises herausgegebenen Newsletter mindestens viermal im Jahr über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Newsletters.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur

¹ Satzungen und ihre Änderungen werden nach § 58 Absatz 3 KKO durch ihre Bereitstellung auf der landeskirchlichen Internetseite öffentlich bekanntgemacht.

² Der Bericht über die Evaluation ist im Aktenstück Nr. 34 D der Landessynode vom 18. April 2023 enthalten.

Stellungnahme. Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder im Kirchenkreis eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein³. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreis, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung, das Klimaschutzmanagementkonzept⁴ und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

§ x⁵

Amtsbereiche im Kirchenkreis

(1) Im Kirchenkreis werden die Amtsbereiche A-Stadt und B-Dorf gebildet, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

(2) Dem Amtsbereich A-Stadt werden folgende Kirchengemeinden zugeordnet: *[Es folgen die Namen der zugeordneten Kirchengemeinden]*.

Dem Amtsbereich B-Dorf werden folgende Kirchengemeinden zugeordnet: *[...]*.

(3) Die beiden Superintendentur-Pfarrstellen sind dem Kirchenkreis⁶ zugeordnet. Sie haben ihren Sitz in A-Stadt und in B-Dorf. Der Superintendentin oder dem Superintendenten mit Sitz in A-Stadt ist eine Predigtstätte in der Christus-Kirchengemeinde A-Stadt zugewiesen. Der Superintendentin oder dem Superintendenten mit Sitz in B-Dorf ist eine Predigtstätte in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde B-Dorf zugewiesen.

(4) Die Superintendentinnen und Superintendeten nehmen in den Amtsbereichen insbesondere folgende ortsbezogene Aufgaben wahr: *[Hier sollten beispielhaft die wichtigsten Aufgaben genannt werden: ...]*. Das Nähere und die funktionalen Aufgaben, die sie jeweils für den gesamten Kirchenkreis wahrnehmen, ist in ihren Dienstbeschreibungen zu regeln.

(5) *[Regelung, ob getrennte Pfarrkonvente und Kirchenkreiskonferenzen gebildet werden oder nicht. Wenn getrennte Pfarrkonvente und Kirchenkreiskonferenzen gebildet werden, sollte gleichzeitig geregelt werden, ob es einen Gesamtkonvent und eine Gesamtkonferenz gibt und wie oft im Jahr diese mindestens zusammenkommen sollen.]*

(6) Die Superintendentinnen und Superintendeten sind Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. *[Im Übrigen: Regelung, ob eine Superintendentin oder ein Superintendent als Leitende Superintendentin / Leitender Superintendent ständig den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand innehat oder ob der Kirchenkreisvorstand jeweils für eine Amtszeit zu deren Beginn eine Geschäftsführende Superintendentin / einen Geschäftsführenden Superintendeten wählt.]*

³ Hier können je nach den örtlichen Verhältnissen konkrete Beispiele genannt werden.

⁴ Der Entwurf des zurzeit der Landessynode vorliegenden Klimaschutzgesetzes (Aktenstück Nr. 33 C der 26. Landessynode) sieht, vor dass jeder Kirchenkreis verpflichtet ist, bis Ende 2024 ein Klimaschutzmanagementkonzept zu entwickeln.

⁵ Nur vorzusehen, wenn in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden.

⁶ Alternativ kann hier eine Zuordnung zu einer konkreten Kirchengemeinde oder Gesamtkirchenkirchengemeinde geregelt werden. Dann entfällt die Zuweisung einer Predigtstätte.

(7) *[Regelung der Zuständigkeiten der Leitenden/Geschäftsführenden Superintendentin oder des Leitenden/Geschäftsführenden Superintendenten]*

(8) *[Regelung der Stellvertretung; Empfehlung: gegenseitige Vertretung der Superintendent*innen im Aufsichtsamt und im Kirchenkreisvorstand; daneben jeweils eine Stellvertretung im Aufsichtsamt und eine nicht ordinierte Vertretung im Kirchenkreisvorstand]*

(9) *[Im Kirchenkreis Hannover sind zusätzlich die näheren Aufgaben der Stadtsuperintendentin / des Stadtsuperintendenten zu regeln.]*

§ x⁷

Kirchenkreispfarramt

(1) Im Kirchenkreis Musterkreis / In den Kirchengemeinden ... im Kirchenkreis Musterkreis⁸ wird ein Kirchenkreispfarramt errichtet.

(2) *[Festlegung, welche Kirchengemeinden zu den Pfarrbezirken gehören, die den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes jeweils zugeordnet sind]*

(3) In den Dienstbeschreibungen der einzelnen Pastorinnen und Pastoren ist jeweils zu regeln, welchen funktionalen Dienst sie neben dem ortsbezogenen Dienst in der ihnen übertragenen Pfarrstelle wahrnehmen.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

§ 2

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

(1) Der Kirchenkreissynode gehören gewählte und berufene Mitglieder an⁹. Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.

(2) Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt.¹⁰

§ 3

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

(1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden Wahlbezirke gebildet.

(2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

...

⁷ Nur vorzusehen, wenn in einem Kirchenkreis ein Kirchenkreispfarramt errichtet wird.

⁸ Einem Kirchenkreispfarramt müssen nicht zwingend alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis angehören.

⁹ § 11 Abs. 4 KKO: mindestens 40 und höchstens 75 gewählte und berufene Mitglieder, darunter höchstens zu einem Viertel, mindestens aber zehn berufene Mitglieder

¹⁰ Option nach § 11 Absatz 5 Satz 2. Die Zahl der Stellvertretungen kann größer oder kleiner sein als die Zahl der gewählten Mitglieder. Wenn eine Vertretung nötig wird, müssen die Stellvertretungen aber nach der Reihenfolge auf der Vertretungsliste abgefragt werden.

§ x

Berufungen in die Kirchenkreissynode

Den Vorschlag für die Berufung mindestens zweier Mitglieder der Kirchenkreissynode unter 27 Jahren unterbreitet nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KKO in der Regel der Kirchenkreisjugendkonvent, der nach § 3 Absatz 1 der Ordnung für die Evangelische Jugend in jedem Kirchenkreis vom Kirchenkreisvorstand gebildet werden soll. Gleichwohl gibt es in einigen Kirchenkreisen keinen Kirchenkreisjugendkonvent. Für diesen Fall schreibt § 13 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 KKO vor, dass die Zuständigkeit für den Berufungsvorschlag in der Hauptsatzung zu regeln ist.

§ x

Präsidium der Kirchenkreissynode

Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, zwei Stellvertretungen im Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird bei deren Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt.¹¹

§ x

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

*Nach 27 Absatz 3 Satz 1 KKO kann der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Ein dringender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein schnelles Handeln erforderlich ist, um einen erheblichen Schaden vom Kirchenkreis abzuwenden. Nach § 27 Absatz 4 KKO kann die Hauptsatzung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand nähere Regelungen treffen. Bei der Formulierung solcher Regelungen muss der Zweck von § 27 Abs. 3 und 4 berücksichtigt werden. Dieser besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises zu sichern. Eine Regelung darf aber nicht dazu führen, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand unterlaufen wird. Wesentliche Entscheidungen über die Leitung des Kirchenkreises müssen der Kirchenkreissynode vorbehalten bleiben. Die nachfolgenden Regelungen enthalten **Beispiele**, wie in typischen Fällen ein angemessener Ausgleich zwischen diesen Anforderungen formuliert werden kann:*

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. Änderungen des Stellenrahmenplans nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Stellenplans des Kirchenkreises im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle, mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode¹² auch im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen,
2. Änderungen des Haushaltsplans und des Gebäudebedarfsplans in Höhe von bis zu [Wertgrenze in Euro], mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode in Höhe von bis zu [Wertgrenze in Euro],

¹¹ Nach § 19 Absatz 3 KKO kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises statt einer Stellvertretung zwei Stellvertretungen im Vorsitz vorsehen.

¹² Die Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode bezieht sich nur auf die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Kirchenkreisvorstand, nicht auf die Entscheidung selbst.

3. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO),
4. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO).

§ x¹³

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

Abweichend von § 28 Absatz 1 KKO gehören dem Kirchenkreisvorstand zwei Pastorinnen oder Pastoren und fünf Mitglieder an, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.

§ x¹⁴

Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand bildet einen Verwaltungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet anstelle des Kirchenkreisvorstandes über folgende Angelegenheiten:

...

§ x¹⁵

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Kirchenkreisvorstand hat die Leitung des Kirchenamtes C-Stadt mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt. Für die Beauftragung gelten folgende Richtlinien:

...

- (2) Der Kirchenkreisvorstand hat das Kirchenamt C-Stadt damit beauftragt, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hinaus für den Kirchenkreis folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung zu übernehmen:

...

¹³ Nach § 28 Absatz 4 KKO kann der Kirchenkreisvorstand durch eine Regelung in der Hauptsatz innerhalb eines vorgegebenen Rahmens verkleinert oder vergrößert werden.

¹⁴ Die Bildung eines Verwaltungsausschusses und dessen Entscheidungsbefugnisse sind nach § 34 Absatz 3 KKO in der Hauptsatzung zu regeln. Ein einfacher Beschluss des Kirchenkreisvorstandes reicht nicht aus, weil Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, z.B. über Genehmigungen, unmittelbare Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten.

¹⁵ Die Grundzüge einer Beauftragung mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und mit der Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung sind nach § 35 Absatz 3 in der Hauptsatzung zu regeln, weil auch hier eine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Dritten eintreten kann.

§ x¹⁶**Superintendentur-Pfarrstelle**

Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist der Kirchengemeinde St. Petrus A-Stadt / der Gesamtkirchengemeinde A-Stadt / dem Kirchenkreis zugeordnet. Der Superintendentin oder dem Superintendenten ist eine Predigtstätte in der Kirchengemeinde St. Petrus A-Stadt zugewiesen.

§ x

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

§ 51 Absatz 2 KKO enthält allgemeine Regelungen über die Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz. Näheres kann in der Hauptsatzung geregelt werden (§ 51 Absatz 2 Satz 2 KKO). Die nachfolgende Regelung enthält **Beispiele**, wie die allgemeinen Regelungen der Kirchenkreisordnung im Blick auf den eigenen Kirchenkreis konkretisiert werden können. Berücksichtigen Sie dabei bitte insbesondere auch § 51 Absatz 4 KKO. Danach sollen ehrenamtlich Mitarbeitende bei Bedarf je nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der Beratungen zur Kirchenkreiskonferenz eingeladen werden. Das kann zum Beispiel in klassischen pastoralen Aufgabenbereichen wie der Seelsorge oder der Konfirmandenarbeit wichtig sein, in denen zunehmend auch Ehrenamtliche mitarbeiten. Für die Teilnahme von Prädikant*innen und Lektor*innen gelten die besonderen Bestimmungen des Lektoren- und Prädikantengesetzes.

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die Kantorinnen oder Kantoren an der St.-Petrus-Kirche in A-Stadt und an der St.-Paulus-Kirche in B-Dorf,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die Pädagogische Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes A-Stadt,
6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
9. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes C-Stadt,
10. die Leiterin oder der Leiter des Altenheimes St. Christophorus B-Dorf,
11. die Mitarbeitenden des Kirchlichen Dienstes der Diakonie Südniedersachsen, deren Einrichtungen im Gebiet des Kirchenkreises liegen

¹⁶ Nach § 47 Absatz 1 KKO ist die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle zu einer der drei genannten Körperschaften in der Hauptsatzung zu regeln. Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, wird der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugewiesen. – Wenn es im Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche mit mehreren Superintendenturen gibt, sollte die Zuordnung dieser Superintendenturen bereits in diesem Zusammenhang geregelt werden (siehe oben).

§ x¹⁷**Zuständiges Kirchenamt**

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt C-Stadt.

¹⁷ Nach § 54 Absatz 1 Satz 2 KKO ist das zuständige Kirchenamt in der Hauptsatzung zu benennen.

